

**Gemeinde Kohlberg
Landkreis Esslingen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kohlberg am 22.09.2014 folgende

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kelter

beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

1. Die Kelter ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde gem. § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Sie dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde.
2. Zu diesem Zweck steht die Kelter der Gemeinde, den Vereinen, anderen Organisationen und Personen zur Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, usw. zur Verfügung gestellt werden, sofern diese höheren öffentlichen Belangen wie Kultur, Erwachsenenbildung, Gesundheitsfürsorge usw. für Kohlberger Bürgerinnen und Bürger dienen, oder im öffentlichen Interesse durchgeführt werden.
3. Die Benutzung der Kelter wird durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Kelter besteht nicht.
5. Die Nutzung der Kelter für Veranstaltungen ist auf die Sommermonate von 15.04. bis 15.10. des Jahres beschränkt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

§ 2 Veranstaltungen

1. Auf Antrag wird die Kelter den Vereinen, den Kirchen, den örtlichen Organisationen, der Volkshochschule und der Musikschule gegen Entgelt für öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Tanzveranstaltungen sind ausgeschlossen.
2. Auf Antrag werden privaten und juristischen Personen aus der Gemeinde die Kelter für folgende Veranstaltungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt:
 - z. B. Feier nach der kirchlichen TrauungAusgenommen sind
 - Hochzeitsfeste, Geburtstagsfeiern und Konfirmationsfeiern
3. Auf Antrag wird die Kelter Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt.
4. Der Antrag zur Anmietung ist rechtzeitig schriftlich mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt zu stellen.
Der Antrag muss Angaben über die Art und Zeitdauer der Veranstaltung enthalten. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister; bei Widerspruch gegen die Entscheidung der Gemeinderat.
5. Mit der Antragstellung unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

6. Die Gemeindeverwaltung kann die Überlassung der Kelter widerrufen, wenn wichtige Gründe dies erfordern, ohne dass daraus ein Anspruch auf Schadensersatz besteht.

§ 3 Nachtruhe, Veranstaltungsende

1. Die Lautstärke, insbesondere der Musik und Lautsprecheranlagen, ist ab 22:00 Uhr so zu reduzieren, dass die Anwohner nicht gestört werden. Ab 22:00 Uhr sind die Fenster und Türen zu schließen.
Eine Nutzung der Kelter nach 01:00 Uhr ist nicht mehr möglich.
2. In der Zeit von 01:00 Uhr bis 08:00 Uhr darf die Kelter nicht genutzt werden (Nachtruhe). Dies gilt auch insbesondere für Aufräumarbeiten.

§ 4 Zustand und Nutzung der Kelter

1. Die ausgewiesenen Parkplätze an der Kelter sind zu benutzen.
Sind diese belegt, sind die Fahrzeuge im öffentlichen Parkraum zulässig abzustellen.
2. Die Kelter wird in dem bestehenden, dem Antragsteller bzw. Benutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
3. Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen in oder an der Kelter sind dem Bürgermeisteramt unverzüglich zu melden. Sie werden von der Gemeinde in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt.
Während der Benutzung auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel, sind ebenfalls sofort zu melden.
4. Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
5. Soweit die Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände benutzt werden, haben die Benutzer diese vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen.

Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurück zu bringen. Der Gemeinde ist der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie die Beschädigung derselben oder von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden.

Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter, bzw. bei der Benutzung durch eine Person oder Gruppe deren verantwortlicher Leiter.

§ 5 Hausordnung

1. Die Kelter und ihre Ausstattung sind Eigentum der Gemeinde und damit der Allgemeinheit. Jeder Benutzer übernimmt damit die Verpflichtung, sie in allen Teilen nicht nur schonend und pfleglich zu behandeln, sondern auch nach besten Kräften dazu beizutragen, dass andere Mitbenutzer größte Sorgfalt üben.

2. Die Bestimmungen der Versammlungsstättenordnung in ihrer jeweiligen Fassung, derzeit in der Fassung vom 28.04.2004 (GBl. S. 311, ber. 653), sind einzuhalten (250 Personen bei Sitzen am Tisch, 500 Personen bei Stuhlreihen oder Stehplätzen). Außerdem ist für Dekorationen, soweit es sich nicht nur um Blumenschmuck handelt, zuvor die Erlaubnis der Gemeindeverwaltung einzuholen.
3. Feuerwerkskörper (z.B. Wunderkerzen), sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse, dürfen in der Kelter nicht abgebrannt werden.
4. Rauchen ist in der Kelter nicht gestattet.
Das Wegwerfen und Ausdrücken von Zigaretten usw. ist streng untersagt. Auf die Einhaltung dieser Vorschrift hat der Veranstalter sein besonderes Augenmerk zu richten.
5. Der Veranstalter ist verpflichtet, mindestens ein alkoholfreies Getränk (nicht nur Mineralwasser) bei gleicher Menge günstiger im Preis als das günstigste alkoholhaltige Getränk anzubieten.
6. Werbung und Warenverkauf bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
7. Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
8. Der Veranstalter hat besonders darauf zu achten, dass die Gänge zwischen Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden. Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden (Fluchtwege).
9. Nach Veranstaltungen ist die Kelter besenrein zu übergeben.
10. Abfälle und Papier sind in die dafür bereitstehenden Behälter zu werfen. Soweit besondere Wertstoffbehälter bereitgestellt sind, sind die Wertstoffe entsprechend zu sortieren und in die Wertstoffbehälter einzuwerfen.
11. Einzelpersonen und Vereine, die sich Verstöße gegen die Hausordnung zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Kelter ausgeschlossen werden.

§ 6 Gebührenordnung

1. Die Gemeinde Kohlberg erhebt für die Benutzung der Kelter Gebühren. Diese richten sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
2. Gebührenschuldner sind der Veranstalter und der Antragsteller.
3. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
4. Gebührenfrei sind Gottesdienste und Veranstaltungen bei denen die Gemeinde der Träger ist.
5. Die Gebühr entsteht mit der schriftlichen Genehmigung der Veranstaltung. Die Gebühr ist eine Woche nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
6. Bei Verzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge und Verzugszinsen nach dem Abgabenrecht erhoben.
7. Wird eine genehmigte Veranstaltung vor Beginn der Nutzungsüberlassung vom Veranstalter abgesagt, wird eine Verwaltungsgebühr von 50 € fällig. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass ist im Einzelfall möglich.

§ 7 Haftung

1. Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und des Außenbereichs erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt über die Dauer der Überlassung die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden, ohne dass es auf sein Verschulden ankäme. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Gemeinde von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegenüber der Gemeinde als Gebäudeeigentümerin im Zusammenhang mit der Veranstaltung erhoben werden können. Die Gemeinde kann den Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung und/oder eine entsprechende Sicherheitsleistung in Geld verlangen.
2. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters.
3. Für alle Beschädigungen und für unverhältnismäßige starke Verschmutzungen an den Gebäuden samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der jeweilige Veranstalter sowohl für sich als auch für Beauftragte, Benutzer und Besucher in vollem Umfang die Haftung.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
5. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebühren- und Benutzungsordnung tritt zum 01.10.2014 in Kraft.

Anlage -Gebührenverzeichnis-

zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kelter

I. Gebühren und Nebenkosten

1. Für private Veranstaltungen:

a) Für 1 Tag:

Keltergebühr 150 Euro

Hausmeister, Reinigung 75 Euro

Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser sind vom Benutzer nach dem tatsächlichen Verbrauch zu ersetzen.

b) Für 2 Tage und mehr

Keltergebühr 100 Euro/Tag

Hausmeister, Reinigung 75 Euro

Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser sind vom Benutzer nach dem tatsächlichen Verbrauch zu ersetzen.

1.1. Auswärtigenzuschlag:

Bei Veranstaltern, die nicht im Gebiet der Gemeinde Kohlberg ansässig sind, erhöhen sich die Gebühren nach 1. um 100%

2. Für Veranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen:

a) Für 1 Tag:

Keltergebühr 100 Euro

Hausmeister, Reinigung 75 Euro

Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser sind vom Benutzer nach dem tatsächlichen Verbrauch zu ersetzen

b) Für 2 Tage und mehr:

Keltergebühr 75 Euro/Tag

Hausmeister, Reinigung 75 Euro

Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser sind vom Benutzer nach dem tatsächlichen Verbrauch zu ersetzen

3. Trauungen (inkl. Nebenkosten)

a) Feier nach der kirchlichen Trauung (keine Hochzeitsfeier**)**

bis max. 3 Stunden 100 Euro

b) Für auswärtige Veranstalter wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

In den Nebenkosten sind enthalten:

Hausmeister, Reinigung, Verbrauchsgebühren

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kohlberg, 22.09.2014

gez.
Klaus R o l l e r
Bürgermeister